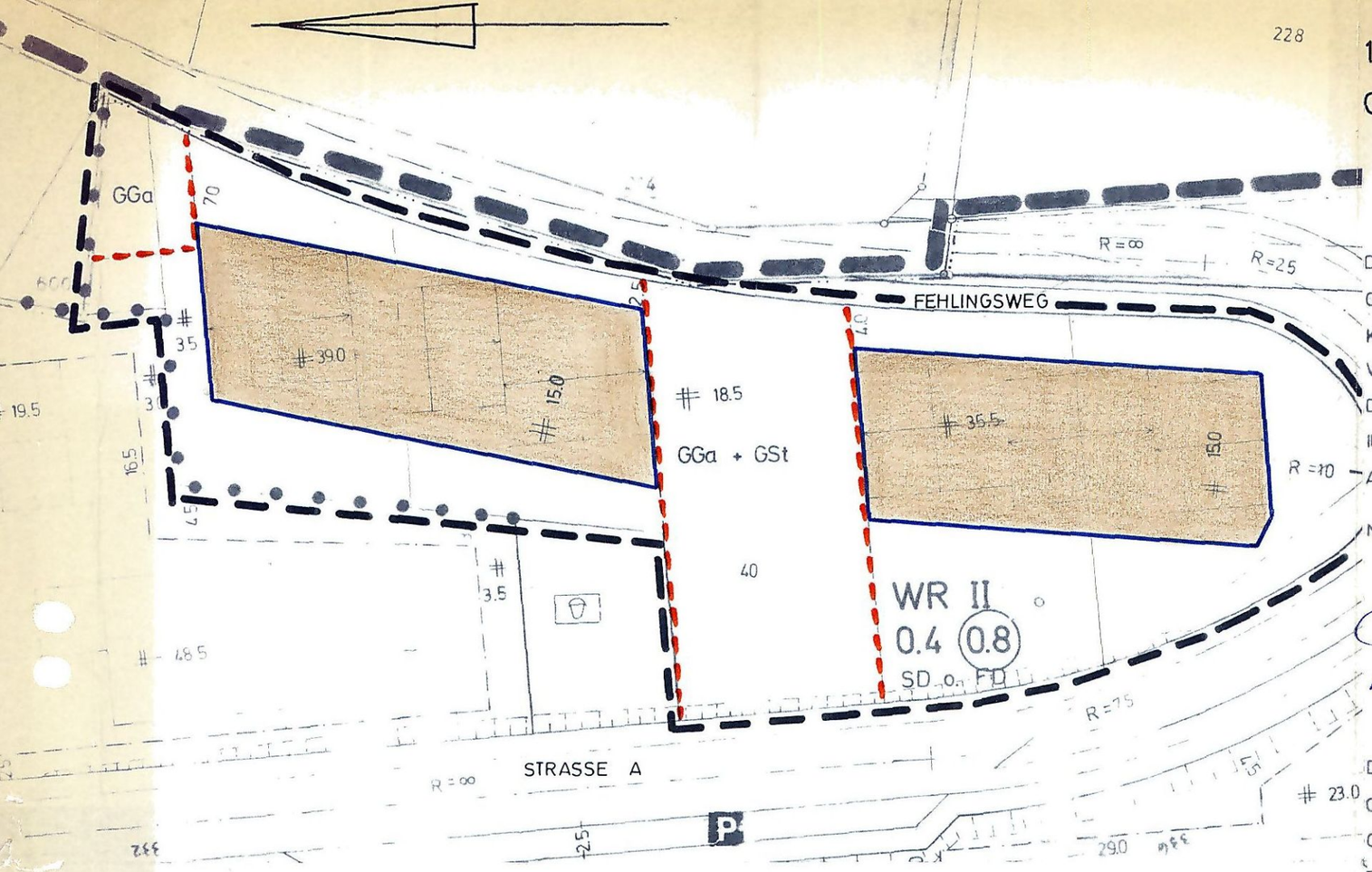
1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Reichspfad"

Gemarkung Dreis-Tiefenbach Flur 9 M.: 1 : 500



DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 16.12.1971 IN "VEREINF ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "REICHSPFAD" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 5.1.1972

BÜRGERMEISTER ~~RATSMITGLIED~~ ~~SCHRIFTFÜHRER~~

DIESE 1. VEREINF ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I S 341) AM 24.12.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 1. VEREINF ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

NETPHEN, DEN 5.1.1972

DER BÜRGERMEISTER

BEGRÜNDUNG:

DAMIT DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES "REICHSPFAD" ERFORDERLICHEN GRUNDSTÜCKSVERHANDLUNGEN ZUM ABSCHLUSS KOMMEN KÖNNEN, IST DIE MÖGLICHKEIT ZUR ERRICHTUNG VON FREISTEHENDEN EINFAMILIENHÄUSERN ZU SCHAFFEN. OHNE DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG ZU BERÜHREN, SOLL DER BEREICH OBERHALB DER BESTEHENDEN ZWEI FREISTEHENDEN HÄUSERN FÜR SOLCHE GEBÄUDE AUSGEWIESEN WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1

DIE FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DER STRASSE A UND DEM FEHLINGSWEG FESTGESETZTEN HAUSGRUPPEN WERDEN IN EIN GEBIET MIT OFFENER BAUWEISE GEÄNDERT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES PLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET